

17. Juli 1960

149

Für das Nachschlagewerk! Ja (aber nur i)

Für die Fachpresse! Nein

Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Internationales Privatrecht; GewO § 124a;
BGB § 628; ZPO § 264

Leitsatz:

Weil eine Abwägung aller wesentlichen Umstände des Falles für den Begriff des wichtigen Grundes bei der außerordentlichen fristlosen Kündigung kennzeichnend ist, ist dieser materiellrechtliche Begriff vom Landesarbeitsgericht verletzt, wenn einschlägiger Prozeßstoff, etwa die in Bezug genommene Aussage eines Zeugen, außer Acht bleibt, gleich ob zu dem fraglichen Prozeßstoff eine Feststellung erfolgte oder nicht.

Aktenzeichen: 2 AZR 483/59
Urteil des BAG vom 7. Juli 1960

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. AZR. 483/59

3 Sa 520/58 Düsseldorf (Köln)

140

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 7. Juli 1960

gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jüttner und Sickert für Recht erkannt:

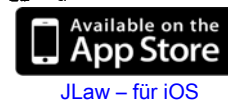
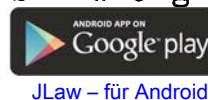
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juli 1959 - 3 Sa 520/58 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



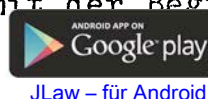
- 2 -

Tatbestand:

Beim Aufbau des Hüttenwerks R in Indien unter der Oberleitung der indischen Firma H S P L (HSPL) und der von dieser beauftragten deutschen Firma I K D GmbH war die deutsche Firma G H (GHH) an der Errichtung der zu diesem Werk gehörigen Hochofenanlage beteiligt. Die Bauarbeiten für diese Hochofenanlage führte die indische Firma U S D & Co aus. Ihr gegenüber war die GHH von der HSPL mit der örtlichen Bauleitung beauftragt. Um die hierzu erforderlichen Fachkräfte zu gewinnen, schloß die GHH mit der Beklagten, einer Spezialfirma für die Einschaltung und Baustahlbewehrung von Hochofenanlagen, einen entsprechenden Gestellungsvertrag. Die Beklagte engagierte zu diesem Zweck eine Anzahl deutscher Facharbeiter und Poliere, darunter den Kläger als Zimmerpolier.

In seinem Anstellungsvertrag vom 10. Dezember 1957 verpflichtete sich der Kläger demgemäß, nach Indien zu reisen und dort zwei Jahre unter Leitung der GHH-Bauleitung Schalarbeiten mit indischen Arbeitskräften zu überwachen, die indischen Arbeitskräfte anzuleiten, Unstimmigkeiten mit Hilfe des Vertrauensmannes G T oder seines Vertreters zu klären und den Anweisungen des Vertrauensmannes und der GHH-Bauleitung Folge zu leisten. Die Beklagte hingegen verpflichtete sich u.a., die Reisekosten des Klägers nach Indien und zurück zu tragen, dem Kläger außer dem Tariflohn von monatlich 640 DM eine Auslösung von täglich 40 Rupien und bei Einhaltung des Arbeitsvertrages durch den Kläger einen Lohnzuschlag von 0,90 DM je Arbeitsstunde zu zahlen und den Kläger mindestens sechs Monate in Rajasthan zu beschäftigen. Beide Parteien verpflichteten sich, bei Nichteinhaltung des Vertrages vollen Schadenersatz zu leisten.

Im Januar 1958 flog der Kläger nach Indien und nahm seine Arbeit in Rajasthan auf. Bereits am 19. April 1958 kündigte er der Beklagten fristlos mit der Begründung,



er habe vertragswidrig bei der indischen Firma D & Co nach deren Weisungen arbeiten müssen. Nach einer Rücksprache mit dem Vertrauensmann T nahm der Kläger seine Arbeit jedoch wieder auf. Die Beklagte teilte ihm mit Schreiben vom 28. April 1958 mit, daß seine Beanstandungen nicht begründet gewesen seien und er die Weisungen der GHH und des Vertrauensmannes T zu befolgen habe. Am 6. Juni 1958 machten die bei der Firma D & Co beschäftigten beiden deutschen Ingenieure B und P an der Baustelle einen Aushang, wonach die deutschen Fachkräfte der Firma D & Co unterstellt seien und nur von dieser Firma ihre Arbeitsanweisungen erhielten, während sich die GHH grundsätzlich eines direkten Einflusses auf die deutschen Fachkräfte zu enthalten habe. Daraufhin stellten einige Fachkräfte ihre Arbeit ein, darunter der Kläger am 9. Juni 1958. Der Kläger fuhr am 10. Juni 1958 zum deutschen Generalkonsulat nach Kalkutta, um sich dort Rat zu holen und seine Heimreise nach Deutschland vorzubereiten. Am gleichen Tage, aber nach der Abreise des Klägers nach Kalkutta, brachte die GHH gemeinsam mit einem Vertreter der Firma D & Co folgendes zum Aushang:

"Entsprechend dem Vertrag, der zwischen den deutschen Facharbeitern einerseits und der Firma S andererseits geschlossen worden ist, sind die Deutschen Facharbeiter nach Indien entsandt worden, um innerhalb einer indischen Firma zu arbeiten, wobei sie Hilfestellung bei der Erstellung von Industriebauten der Hochofenanlage R zu geben haben.

Die von den deutschen Fachkräften zu leistenden Arbeiten werden zwischen der Bauleitung der Firma U. S. D & Co (P Ltd) und Herrn T durchgesprochen, der dann für die entsprechende Durchführung der Arbeiten Sorge zu tragen hat und für die Ausführung der an ihn erteilten Anordnung voll verantwortlich ist.

Als Vertreter von Herrn T wurde Herr C bestimmt.

Auf Grund der im Augenblick herrschenden Verhältnisse sehen die Unterzeichneten sich genötigt, dies nochmals klar zum Ausdruck zu bringen.

R., den 10. Juni 1958



- 4 -

Der Vertrauensmann T forderte den aus ~~Kalibhat~~ zurück-
gekehrten Kläger auf, seine Arbeit wieder aufzunehmen, und
versprach ihm, daß er in diesem Falle für die ausgefallenen
Arbeitstage bezahlt würde. Der Kläger ging jedoch hierauf
nicht ein, sondern reiste am 28. Juni 1958 nach Deutschland
zurück.

Er hat auf Zahlung von 1.477,38 DM brutto und 2.771,38 DM
netto geklagt und diese Forderungen gegen die Beklagte wie
folgt berechnet:

- a) Rückreisekosten von Indien nach
Deutschland 2.183,-- Rupien
Kosten der Fahrt zum deutschen
Konsulat in ~~Kalibhat~~ 218,-- Rupien
Auslösung von täglich 40 Rupien
für die Zeit vom 10.6. bis 27.6.1958 720,-- Rupien
zusammen 3.121,-- Rupien
= DM 2.771,38 netto
- b) Auslandszuschlag von 0,90 DM
pro Arbeitsstunde für 1.134 Stunden 1.020,60 DM
Vergütung für 9 Urlaubstage 301,68 DM
Vergütung für 6 Arbeitsstunden im
Mai 1958 25,14 DM
Kosten der Heimfahrt von ~~Delhi~~
nach ~~London~~ 12,-- DM
Zuschlag für 24 1/2 Überstunden aus der
Zeit vor dem 1.5.1958 80,60 DM
Vergütung für 8 Überstunden aus der
Zeit nach dem 1.5.1958 37,36 DM
1.477,38 DM
brutto

Die Beklagte hat bestritten, daß der Kläger einen wich-
tigen Grund zur fristlosen Kündigung gehabt habe. Hilfsweise
hat sie mit den Schadenersatzansprüchen aufgerechnet, die
ihr durch Vertragsbruch des Klägers in Höhe von 80.000 DM
bis 100.000 DM entstanden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Lan-
desarbeitsgericht hat eine Auskunft der Firma GHH insbeson-
dere über die Frage der Weisungsbefugnis der Firma D
& Co gegenüber dem Kläger eingeholt und die in den ähnlichen

Sachen C ./. S (3 Sa 76/59) und L ./.
S (3a Sa 77/58) erhobenen Beweise zum Gegenstand
der Verhandlung gemacht. Danach hat es die Berufung des
Klägers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sei-
ne Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und begründet. Sie führt zur
Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Zutreffend geht das angefochtene Urteil davon aus, daß
das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nach deutschem
Recht zu beurteilen ist. Das ist zwar in dem Anstellungs-
vertrag nicht ausdrücklich gesagt, entsprach aber dem er-
kennbaren Willen beider Teile. Denn es entbehrt jeden An-
halts dafür, daß die deutschen Parteien ihre vertraglichen
Beziehungen dem ihnen persönlich und sachlich völlig fern-
liegenden indischen Recht unterwerfen wollten. So ist es
auch zu erklären, daß der Vertrag an deutsches Tarifvertrags-
recht anknüpft, indem er von tariflichem Lohn und tarif-
lichem Urlaub ausgeht (anderer Fall in BAG 7, 357 [358/359]).
Angesichts des somit vorauszusetzenden und vorliegenden und
auch ganz natürlichen Parteiwillens, daß deutsches Recht
gelten soll, was selbst auch der Interessenlage der Par-
teien entspricht (vgl. Gamillscheg in Anm. zu BAG AP Nr. 3
Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht = BAG 7, 357) schließt
der Umstand allein, daß der Vertrag hauptsächlich an einer
indischen Baustelle zu erfüllen war, der Schwerpunkt des
Arbeitsverhältnisses also in Indien lag (vgl. BAG 2, 18
[20]; 7, 357 [359]; 7, 362 [363/364]), die Anwendung des
deutschen Rechts nicht aus.

II. Nach seinem Arbeitsvertrag war der Kläger verpflichtet,
in R in Indien auf der Baustelle für die Hochofen-
anlage unter der GHII-Bauleitung Schalarbeiten mit indischen
Arbeitskräften zu überwachen. Dabei hatte er sowohl den



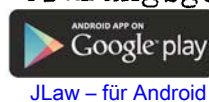
- 6 -

Weisungen des Vertrauensmannes T , der ein Angestellter der Beklagten war, als auch denen der GHH-Bauleitung zu folgen. Sein alleiniger Arbeitgeber war die Beklagte, die an Ort und Stelle durch den Vertrauensmann T repräsentiert wurde. Die Beklagte hatte ihre Weisungsbefugnis teilweise auf die GHH-Bauleitung übertragen. Mit der bauausführenden indischen Firma D & Co, bei der die deutschen Ingenieure B und P beschäftigt waren, hatte der Kläger zwar naturnotwendig zusammenzuarbeiten, ohne jedoch an deren Weisungen gebunden zu sein. Diese Sach- und Rechtslage hat das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt. Sie ist auch unstreitig.

Unstreitig ist ferner, daß der Kläger zufolge dem Aushang der Ingenieure B und P vom 6. Juni 1958, in dem diese zu Unrecht versuchten, die deutschen Fachkräfte der Beklagten deren Weisungen zu entziehen und sie sich selbst bzw. ihrer Firma zu unterstellen, am 9. Juni 1958 die Arbeit niedergelegt hat. Das Landesarbeitsgericht stellt auf Grund des unstreitigen Vorbringens der Parteien fest, daß der Kläger damit fristlos gekündigt hat.

Für diese fristlose Kündigung des Klägers fehlte es nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts an einem wichtigen Grund im Sinne von § 124a GewO. Das Landesarbeitsgericht kommt mit eingehenden Darlegungen zu dem Ergebnis, der Kläger habe nach Lage der Dinge am 9. Juni 1958 alle Veranlassung gehabt, zunächst einmal das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der GHH und der Firma D & Co abzuwarten, von denen er gewußt habe, daß sie schwebten, und die dann auch am nächsten Tage, dem 10. Juni 1958, zu einer befriedigenden Klärung geführt hätten.

Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist zwar nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum unbestimmten Rechtsbegriff des wichtigen Grundes in § 626 BGB, § 124 a GewO und § 70 HGB im Revisionsverfahren nicht uneingeschränkt nachprüfbar. Das Revisionsgericht kann aber nachprüfen, ob das Berufungsgericht aus-



reichend erörtert hat, ob dem Kündigenden bei Abwägung aller für und gegen ihn sprechenden Umstände im Zeitpunkt der Kündigung zuzumuten war, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen (vgl. BAG 2, 207 2127; 2, 214 2167).

Diese Prüfung war hier nicht erschöpfend; sie enthält eine wesentliche Lücke. Zwar konnte und mußte das Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß die Wichtigkeit des Grundes hier mit strengem Maßstab zu messen ist. Denn das ist notwendig, weil die Arbeitsverhältnisse an der indischen Baustelle nicht nur für den Kläger, sondern auch für die Beklagte schwierig und verwickelt waren, vor allem durch die Vielzahl der beteiligten Firmen und die Möglichkeit von Mißverständnissen und Spannungen zwischen deutschen und indischen Stellen. Dessen mußte sich der Kläger bewußt und deswegen mit einer außerordentlichen fristlosen Kündigung zurückhaltend sein. In diesem Sinne heißt es nämlich in seinem Vertrag unter I c, der Kläger habe Unstimmigkeiten "in aller Ruhe", also mit Geduld und ohne Überstürzung, mit dem Vertrauensmann ~~T...~~ oder seinem Vertreter zu klären. Der Kläger hatte auch von vornherein zu bedenken, daß sein plötzlicher Ausfall für die Beklagte sehr unangenehm war oder jedenfalls doch sehr unangenehm werden konnte, insofern sie mit großen Kosten unter Umständen einen Ersatzmann für ihn aus Deutschland kommen lassen mußte und die Arbeit bis dahin vielleicht stockte.

Auf der anderen Seite hat das Landesarbeitsgericht auch zutreffend erkannt, daß der Kläger nach seinem Vertrag nur nach den Weisungen der GHH-Bauleitung und des Vertrauensmannes T zu arbeiten hatte und daß der Aushang der Ingenieure P und B vom 6. Juni 1958 einen unzulässigen Eingriff Dritter in seine Arbeit darstellte. Die Beklagte war verpflichtet, diesen Eingriff abzuwehren und dem Kläger vertragsgemäße Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Es fragt sich also, ob sie dies ohne schuldhaftes Zögern und in ausreichender Weise getan hat. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger den Ausgang der ihm bekannten Verhandlungen der GHH mit der Firma D



- 8 -

& Co. hätte abwarten müssen und deshalb am 9. Juni 1958 noch nicht fristlos kündigen durfte, ist an sich rechtlich unbedenklich. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht dabei die von ihm festgestellte Tatsache aus dem Auge verloren hat, daß der Kläger im April 1958 schon einmal wegen einer ähnlichen Unstimmigkeit mit der Firma D & Co fristlos gekündigt, sich dann aber zur Fortsetzung seiner Arbeit bereitgefunden hatte. Die schwierigen Arbeitsverhältnisse auf der Baustelle in Indien spielen nun einmal ihre Rolle.

Gleichwohl fehlt es an einer Berücksichtigung und Wertung dazu, in welcher Lage der Kläger sich befand, als er am 9. Juni 1958 die Arbeit niederlegte, was der unmittelbare Anlaß für diese Arbeitsniederlegung gerade an diesem Tage war, und weshalb der Kläger nicht den Ausgang der Verhandlungen am 10. Juni 1958 abgewartet hat, sondern vorher zum deutschen General-Konsulat in ~~Katmandu~~ ~~Neu-Delhi~~ gefahren ist. In dieser Beziehung könnten die Aussagen von Bedeutung sein, die der Vertrauensmann T in den ähnlich liegenden Sachen C ./. S (3 Sa 76/59) und I ./. S (3a Sa 77/59) gemacht hat.

Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils war die Beweisaufnahme in jenen beiden Prozessen, waren also auch die Aussagen des Zeugen T, Gegenstand der Verhandlung im gegenwärtigen Prozeß. Das angefochtene Urteil hat sich aber in seinen Entscheidungsgründen mit diesen Aussagen nur insoweit befaßt, als es daraus entnimmt, dem Kläger sei bekannt gewesen, daß Verhandlungen mit der Firma D & Co im Gange waren. Nicht berücksichtigt hat es, daß in diesen Aussagen weitere Angaben enthalten sind, die für das Vorliegen des wichtigen Grundes bei der fristlosen Kündigung des Klägers sprechen könnten. Für die Berechtigung der Kündigung könnte insbesondere sprechen, daß der Zeuge T in der Sache C ausgesagt hat, am 9. Juni 1958 sei der Zimmerpolier G C nach einer Auseinandersetzung mit



140

- 9 -

dem Ingenieur P von diesem von der Baustelle verwiesen worden. Ist das richtig, und trifft es weiter zu, daß der GHH-Bauleiter U dem Zeugen T am 9. Juni 1958 geraten hat, zunächst einmal alles laufen zu lassen, und daß der Zeuge T daraufhin dem Polier C, welcher noch vor seiner Abreise zum deutschen Konsulat in K... am 10. Juni 1958 Klarheit haben wollte, gesagt hat, er, T, könne ihm (bis dahin) nicht helfen, dann wäre es immerhin auch bei Anwendung des gebotenen strengen Maßstabes möglich, daß der Fall C für die Poliere beispielhaft war und daß für sie und damit auch für den Kläger bereits am 9. Juni 1958 eine Gesamtsituation bestanden hat, die ihnen keine Hoffnung mehr auf eine Durchsetzung ihres berechtigten Standpunktes ließ, von unmittelbaren Weisungen der Firma D & Co und ihrer Ingenieure P und B verschont zu bleiben, und die sie deshalb zur fristlosen Kündigung berechtigte. In diesem Zusammenhang könnte auch erheblich sein, daß der Zeuge T schließlich noch bekundet hat, die Ingenieure P und B hätten auch nach der Klarstellung vom 10. Juni 1958 den Polieren der Beklagten noch "Anweisungen" gegeben, die von diesen angenommen worden seien. Dadurch könnte nämlich rückschauend betrachtet die Auffassung des Klägers bestätigt werden, daß bereits am 9. Juni 1958 keine Aussicht mehr vorhanden war, daß der Kläger künftig von "Anweisungen" der Firma D verschont bleiben werde.

Alle diese von dem Zeugen T erwähnten Umstände hat das Landesarbeitsgericht nicht erörtert. Es hat sie weder festgestellt noch ausgeschlossen noch überhaupt in Betracht gezogen. Da es aber die Aussagen des Zeugen T in Bezug genommen hat, sind sie Prozeßstoff geworden. Hier- nach waren die Zumutbarkeitserwägungen, aus denen das Landesarbeitsgericht die fristlose Kündigung des Klägers vom 9. Juni 1958 für unberechtigt gehalten hat, nicht erschöpfend. Daß eine Verletzung des § 286 ZPO nicht gerügt ist, spielt keine Rolle. Weil eine verständige Abwägung



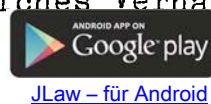
- 10 -

aller wesentlichen Umstände des Falles für den Begriff des wichtigen Grundes kennzeichnend ist, ist dieser materiell-rechtliche Begriff verletzt, wenn einschlägiger Prozeßstoff außer acht bleibt, gleich ob dieserhalb eine Feststellung erfolgte oder nicht. Gegenüber dem vorliegenden Prozeßstoff mit allen seinen in ihm enthaltenen Möglichkeiten ist bei dessen Hintanstellung die Anwendung des wichtigen Grundes dann notwendig lückenhaft. Der Senat ist nicht in der Lage, die vorhandene Lücke zu schließen, zumal eben hierzu neue tatsächliche Feststellungen notwendig sind, die dem Berufungsgericht vorbehalten bleiben müssen.

III. Das angefochtene Urteil behandelt die Klageansprüche bis auf einen kleinen Teil als Schadenersatzansprüche aus § 628 Abs. 2 BGB. Es sagt - und damit trifft es eine Feststellung zum Klagegrund -, daß der Kläger die Klage im Berufungsverfahren insoweit ausschließlich auf seine Berechtigung zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses abgestellt habe. Damit der Kläger Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Schadens verlangen kann, genügt es nicht, daß er zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt war, sondern es ist dazu außerdem notwendig, daß seine Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten der Beklagten veranlaßt war. Das scheint die Revision zu verkennen. Denn sie beschränkt sich fast ganz darauf, die Berechtigung der fristlosen Kündigung darzutun, ohne ein vertragswidriges Verhalten der Beklagten besonders herauszustellen. Ob sich die Beklagte dem Kläger gegenüber vertragstreu oder vertragswidrig verhalten hat, kann aber abschließend erst beurteilt werden, wenn das Verhalten der Beklagten feststeht, d.h. wenn der Sachverhalt im Sinne der Ausführungen oben unter II noch weiter geklärt ist. Die Beklagte muß sich nicht nur ein etwaiges schuldhaftes Verhalten des von ihr angestellten Vertrauensmannes, sondern auch ein solches Verhalten der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



149

- 11 -

GHM-Bauleitung, insoweit sie dieser einen Teil ihrer Weisungsbefugnis übertragen hatte und sie damit gegenüber den nur ⁱⁿihrem, der Beklagten, Dienste stehenden Arbeitnehmern an ihrer Statt handeln ließ, als eigenes schuldhaftes Verhalten anrechnen lassen. Stellt sich jedoch etwa heraus, daß der Kläger bei Abwägung aller Umstände zwar am 9. Juni 1958 einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung hatte, war die Kündigung aber nicht durch ein durch die Beklagte zu vertretendes schuldhaftes Verhalten veranlaßt, sondern nur durch eine von der Beklagten nicht verschuldete und nicht zu vertretende Sachlage, was bei den indischen Verhältnissen immerhin nicht ausgeschlossen ist, dann entfällt § 628 Abs. 2 als Grundlage des Klageanspruchs.

IV. Der Kläger hat in der Revisionsverhandlung die Ansicht vertreten, sein Anspruch auf Ersatz der Kosten seines Rückfluges von Indien nach Deutschland sei ohne Rücksicht darauf begründet, ob seine außerordentliche fristlose Kündigung berechtigt war oder nicht. Hierin liegt aber schon ein Wechsel im Klagegrund. Im übrigen könnte das neue Vorbringen des Klägers aber auch sonst nicht ziehen. Der Kläger meint zunächst, dies ergebe sich schon unmittelbar aus seinem Anstellungsvertrag, der unter II b besagt, die Beklagte sei verpflichtet, die gesamten Fahrkosten von Köln zur Baustelle in Indien "und zurück" zu bezahlen. Diese Ansicht läßt sich rechtlich nicht halten. Das angefochtene Urteil hat diese Vertragsbestimmung, im Zusammenhang mit der Prüfung der Berechtigung der Kündigung des Klägers, ohne Rechtsirrtum dahin ausgelegt, daß die Heimreisekosten des Klägers nach dem Sinn des Vertrages von der Beklagten nur bei Vertragstreue des Klägers, nicht aber im Falle seines Vertragsbruchs durch eine unberechtigte außerordentliche Kündigung zu bezahlen waren.

In zweiter Linie hat sich der Kläger in der Revisionsverhandlung darauf berufen, daß die Beklagte, wenn



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

so

- 12 -

doch aus Gründen der Fürsorgepflicht gehalten gewesen sei, in jedem Falle, auch bei einem Bruch des Vertrages durch den Kläger, die Rückreisekosten zu bezahlen. Denn da die Beklagte den Kläger in ihrem Interesse nach Indien geholt habe, könne sie ihn, nachdem er seine Arbeit in gutem Glauben an sein Recht niedergelegt habe, nicht einfach dort fern von seiner Heimat sitzen lassen. Auch dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. War die Beklagte, wie dargelegt, nach dem Sinn des Vertrages im Falle eines Vertragsbruchs des Klägers nicht verpflichtet, ihm die Kosten seiner Heimreise zu ersetzen, so kann der Kläger grundsätzlich auch nicht die Fürsorgepflicht der Beklagten in Anspruch nehmen, um sich seiner Verantwortung für die auf seinem freien Entschluss beruhende unberechtigte fristlose Kündigung zu entziehen und die Folgen seines Tuns auf die Beklagte abzuwälzen. Dies umso weniger, als er nach der Höhe seiner Bezüge auch wirtschaftlich ziemlich unabhängig dastand. Unter diesen Umständen könnte die Beklagte höchstens die Fürsorgepflicht gehabt haben, dem Kläger auf sein Ersuchen die Kosten für seine Heimreise vorzustrecken, sofern er sie nicht selbst aufbringen konnte. In dieser Richtung hat aber der Kläger nichts vorgetragen, und kann er auch kaum etwas vortragen. Denn die Tatsache, daß er ohne geldliche Hilfe der Beklagten heimgereist ist, spricht dafür, daß er einer solchen Hilfe nicht bedurfte. Ob der Fall etwa anders zu entscheiden wäre, wenn der Kläger mehr oder weniger kurz vor dem Ablauf einer rechtsgültig vereinbarten längeren festen Vertragsdauer unberechtigt eine fristlose Kündigung ausgesprochen hätte, ist hier nicht zu entscheiden.

Hiernach hängt der Teilanspruch des Klägers auf Ersatz seiner Heimreisekosten davon ab, ob seine Kündigung berechtigt war, wobei es hier allerdings nicht auf eine schuldhaftige Vertragsverletzung der Beklagten ankommt. Denn bei einer Berechtigung seiner fristlosen Kündigung überhaupt war der Kläger selbst vertragstreue gewesen.

V. Einen kleinen Teil der Klageansprüche, nämlich 139,10 DM für A



Urteil als berechtigt unterstellt, aber durch die Aufrechnung der Beklagten mit ihren weit höheren Schadenersatzansprüchen als getilgt angesehen. Das war insofern nicht richtig, als die Beklagte ihre Aufrechnung nur teilweise erklärt hat. Das Landesarbeitsgericht hätte deshalb zunächst über die Berechtigung jener Ansprüche selbst entscheiden müssen, bevor es auf die Eventualaufrechnung einging. Ob die zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzansprüche begründet sind oder nicht, hängt im übrigen auch davon ab, ob die Kündigung des Klägers berechtigt war oder nicht.

VI. Nach alledem muß das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Beiden Parteien bleibt es unbenommen, dem Berufungsgericht einen durch neues tatsächliches Vorbringen erweiterten Sachverhalt zur Beurteilung zu unterbreiten, soweit das verfahrensrechtlich zulässig ist.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Joachim
 Dr. Hans Jüttner Sickert

